

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ö.b.u.v. Sachverständige müssen ihre besondere Fachkunde vor einem Fachkundegremium nachweisen. Sie werden von ihren Kammern öffentlich bestellt und vereidigt und unterliegen dann den Pflichten der jeweiligen Sachverständigenordnung. Die Bestellung ist befristet. Zur Verlängerung ist der Nachweis der regelmäßigen Fortbildung und des Erfahrungsaustausches erforderlich.

Besondere Fachkenntnis erfordert Spezialwissen. Deshalb werden ö.b.u.v. Sachverständige für höchstens zwei fachlich abgegrenzte Bestellsgebiete ernannt.

Bei Fragen zu einem von Ihnen gesuchten Bestellsgebiet wenden Sie sich bitte an die Architektenkammer Berlin.

Staatlich anerkannte Sachverständige werden von Landesbaubehörden ernannt und entsprechend ihrer Pflichten überwacht, wie zum Beispiel Sachverständige für Brandschutz oder Sachverständige für Lüftung.

Darüber hinaus gibt es auch Sachverständige, die von keiner der oben genannten Stellen geprüft und überwacht werden. Die Berufsbezeichnung »Sachverständige« oder »Sachverständiger« ist rechtlich nicht geschützt.



© BillionPhotos.com / Fotolia.com

ARCHITEKTEN
KAMMER
BERLIN

ALTE JAKOBSTRASSE 149
10969 BERLIN

T 030.293307-0
F 030.293307-16

KAMMER@AK-BERLIN.DE
WWW.AK-BERLIN.DE

ARCHITEKTEN
KAMMER
BERLIN



© Gunhild Reuter

BEURTEILEN MIT SACHVER- STAND

SACHVERSTÄNDIGE DER
ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

Stand: November 2015





© view77/photocase.com



© andrey-fo/photocase.com

SACHVERSTÄNDIGE ARCHITEKTEN

Sachverständige gewährleisten eine unabhängige fachliche Beratung, beurteilen Schäden und ermitteln deren Ursachen, sie beurteilen Architektenleistungen und überprüfen und ermitteln Honorare, tragen zur Klärung fachlicher Streitfragen bei oder beurteilen Wert und Zustand einer Sache. Besonders bei der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder der Beurteilung von Schäden an Gebäuden und Freianlagen bietet die Unparteilichkeit der Sachverständigen die Voraussetzung, eine für alle Beteiligten angemessene Lösung zu finden. Architektinnen und Architekten sind spezialisiert auf das Ganze. Sie sind in der Lage, Wissen zu vernetzen, Gesamtzusammenhänge zu überblicken und den Ursachen auf den Grund zu gehen – ideale Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit.

WER IST SACHVERSTÄNDIG?

Es gibt in der Architektenkammer Sachverständige für unterschiedliche Sachgebiete, die alle weit über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse auf ihrem Gebiet haben. Sie sind zur Unparteilichkeit verpflichtet.

BESTELLUNGSGEBIETE

Die Architektenkammer Berlin bestellt und vereidigt auf allen das Bauwesen betreffenden Bestellungsgebieten.

Die offene Liste umfasst derzeit:

- Leistungen und Honorare im Bereich der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung
- Bewertung von Grundstücken, Gebäuden und Bauwerken
- Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude
- Bewertung von Innenräumen und Einrichtungen
- Baumängel und Bauschäden, allgemeiner Hochbau
- Baumängel und Bauschäden, Fachgebiet
 - Abdichtung und Feuchteschutz
 - Wärmeschutz und Energieeinsparung
 - Schallschutz
 - Fassadentechnik
 - Holzschutz
 - Historische Bausubstanz
- Raumbildender Ausbau, Innenausbau und Einrichtungen
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
- Vorbeugender Brandschutz
- Brandschäden
- Baupreisermittlung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung im Bauwesen
- Qualitätssicherung im Bauwesen, Prüfung und Überwachung der Planung und Bauausführung
- Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden
- Barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung

BERATUNG

Die Architektenkammer Berlin berät Bauwillige, Versicherungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Gerichte und hilft bei der Suche nach geeigneten Sachverständigen.

Mehr zum Thema findet sich unter www.ak-berlin.de in der Rubrik Sachverständigenwesen.

HONORIERUNG

Privatgutachten werden üblicherweise nach Zeitaufwand der Sachverständigen vergütet. Es empfiehlt sich, den Auftrag schriftlich zu erteilen. Übliche Stundensätze schwanken zwischen 75 und 150 Euro zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, können sich aber je nach Schwierigkeit des Gutachtens auch außerhalb dieser Bandbreite bewegen. Sind zur Begutachtung Hilfsarbeiten (Bauteilöffnungen, Ausschachtungen) oder Laboruntersuchungen notwendig, werden diese, wie auch andere Nebenkosten, zusätzlich berechnet.

Das **Schiedsgutachten** ist ein vorprozessuales Verfahren, bei dem Streitvermeidende, schadensverhütende und streitschlichtende Dienstleistungen im Vordergrund stehen. Es ist für beide Vertragsparteien verbindlich und kann nur bei grober Unrichtigkeit oder grober Unbilligkeit gerichtlich angefochten werden. Die Vergütung entspricht der von Privatgutachten.

Das selbständige Beweissicherungsgutachten ermöglicht es, einen Sachverhalt gerichtsverwertbar vor dem Hauptverfahren festzuhalten.

Vom Gericht beauftragte Gutachten werden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) vergütet.